

strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Umfang ist eine entscheidende Voraussetzung für

- eine richtige Anwendung des Strafgesetzes und eine gerechte Entscheidung,
- zielgerichtete Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung,
- die Lehren, die das Strafverfahren den von ihm angesprochenen Menschen vermittelt, um sie zur Erziehung und Selbsterziehung zu befähigen.

Wie im gesamten Strafverfahren, so hat auch im Ermittlungsverfahren die Beweisführung eine erkenntnismäßige und eine verifizierende (d. h. etwas als wahr bestätigende oder etwas als wahr erweisende oder etwas bewahrheitende) Seite.<sup>2</sup> Die Erkenntnisse, die das Untersuchungsorgan bei der Untersuchung der Straftat über den Sachverhalt gewinnt, müssen nicht nur die Wirklichkeit in adäquater Weise widerspiegeln (mit anderen Worten: diese Erkenntnisse müssen nicht nur wahr sein), sondern diese Erkenntnisse müssen mit Hilfe von Beweisgründen verifizierbar und auch als wahr bestätigt worden sein. Die nach der Strafprozeßordnung erfolgende Beweisführung gewährleistet, daß wahre Erkenntnisse über den Sachverhalt der Strafsache gewonnen werden, daß ferner durch die Bestätigung dieser Erkenntnisse als wahr mit Hilfe von Beweismitteln (Verifizierung) sowohl dem Untersuchenden als auch anderen Personen die Wahrheit dieser Erkenntnisse bewußt wird, so daß infolgedessen die Ermittlungsergebnisse gesellschaftliche Anerkennung finden und gesellschaftlich wirksam werden können.

Im täglichen Sprachgebrauch wird das Wort Beweis mit verschiedener Bedeutung verwendet. So benutzt man das Wort Beweis im Sinne des erfolgten Nachweises, daß eine aufgestellte Behauptung mit der objektiven Wirklichkeit übereinstimmt. Daneben wird das Wort Beweis auch im Sinne von Beweismittel eingesetzt. Drittens steht das Wort Beweis für eine bestimmte Methode, in der die Richtigkeit einer Behauptung begründet wird.

Um eine eindeutige begriffliche Unterscheidung zu gewährleisten, wird in der vorliegenden Abhandlung das Wort Beweismittel verwendet, wenn von den Informationsquellen die Rede ist, die § 24 StPO nennt. Mit dem Wort Beweisführung wird der unter genauer Beachtung der strafprozessualen und strafrechtlichen Bestimmungen gelenkte und gestaltete Prozeß zur Gewinnung wahrer Erkenntnisse über das im Strafverfahren untersuchte Ereignis sowie zum Nachweis der Wahrheit und zur Dokumentierung dieser Erkenntnisse bezeichnet. Das Wort Beweis gilt in der vorliegenden Abhandlung im Sinne der im Lehrbuch „Strafverf ah-